

**Satzung des
Fördervereins des ev.-luth. Kinder- und
Familienzentrums St. Marien Lamme**

§ 1 Name

- (1) Der Verein hat den Namen „Förderverein des ev.-luth. Kinder- und Familienzentrums St. Marien“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig, Lammer Heide 9.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist da Kindergartenjahr (01.08.-31.07.)
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Bildung. Diese Vereinszwecke sind insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kinder- und Familienzentrum St. Marien. Der Verein leistet dadurch einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. In Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und den pädagogischen Mitarbeiter/innen will der Verein Aufgaben lösen, die sich aus der täglichen Arbeit des Familienzentrums ergeben. Er tut dies durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und den persönlichen Einsatz für die sachliche und räumliche Erweiterung des Kinder- und Familienzentrums.
- (2) Der Verein kann besondere Veranstaltungen und besondere Anschaffungen für das Kinder- und Familienzentrum finanziell unterstützen.
- (3) Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen des Kinder- und Familienzentrums zu unterstützen, sowie die Interessen des Kinder- und Familienzentrums in der Öffentlichkeit zu fördern.
- (4) Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.

§ 3 Zweckbindung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen sowie sonstige Erträgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie andere Vereinigungen werden. Das Mindestalter ist 16 Jahre.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Vereinbarung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt.
 - b) durch Ausschluss.
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich bis zum 31.07. des jeweiligen Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Mahnung bezahlt hat.
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Berufung innerhalb einer vierwöchigen Frist, ab Zugang des Beschlusses an die Mitgliederversammlung, ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.
- (6) Für Eltern, deren Kind das Kinder- und Familienzentrum verlässt, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Kassenwart/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden, bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall allein über die Verwendung von Beiträgen bis zu 500€ entscheiden. Zahlungen über 500€ sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach den Elternbeiratswahlen im Kinder- und Familienzentrum statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (2) Die schriftliche Benachrichtigung kann auch elektronisch per E-Mail erfolgen.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vereinsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
- (2) Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünftel erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
Ev.-luth. Propstei Braunschweig
Schützenstraße 23
38100 Braunschweig
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung im Kinder- und Familienzentrum St. Marien.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 13.05.2024 errichtet (verabschiedet).

Braunschweig, den 13.05.2024